

# Was machen sie eigentlich, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden?

Vortrag vom 4. September 2014

- Vormundschaftsrecht: Inkrafttreten 1912
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Inkrafttreten 1. Januar 2013

## **I. Eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung):**

### **1. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB):**

- Für alle Lebensbereiche möglich (Personen- und Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr)
- Voraussetzungen:
  - Handlungsfähigkeit (volljährig und urteilsfähig)
  - eigenhändige Niederschrift/Datum/Unterschrift oder öffentliche Beurkundung
- Eintragung beim Zivilstandsamt mit Angabe des Hinterlegungsorts; Hinterlegung bei KESB möglich

---

## I. Eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung):

### 2. Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB):

- Regelung: Aspekte der Gesundheitsversorgung
  - direkte Anordnungen (diagnostische, therapeutische, pflegerische Massnahmen, auch palliative Methoden und Seelsorge)
  - Bezeichnung der entscheidberechtigten Vertretung (natürliche Person)
- Voraussetzungen:
  - Urteilsfähigkeit
  - schriftlich, datiert, unterschrieben
- Weiteres:
  - Eintragung auf Versichertenkarte möglich
  - KESB entscheidet über Auslegung und Ergänzungen

## II. Massnahmen von Gesetzes wegen:

### 1. Vertretung Urteilsunfähiger durch Ehegatten/eingetragenen Partner (Art. 374 ZGB)

- um:
  - den üblichen Unterhalt zu decken
  - das Einkommen/Vermögen zu verwalten
  - nötigenfalls die Post zu öffnen
- Voraussetzung:
  - im gemeinsamen Haushalt lebend **oder** regelmässig und persönlich Beistand leistend

## II. Massnahmen von Gesetzes wegen:

### 2. Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB)

- Reihenfolge:
  - Person in Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung; Beistand mit Vertretungsrecht
  - Ehegatte/eingetragener Partner, im gemeinsamen Haushalt lebend **oder** regelmässig persönlich Beistand leistend
  - Dritter, im gemeinsamen Haushalt lebend **und** regelmässig persönlich Beistand leistend
  - Nachkommen, Eltern, Geschwister, wenn regelmässig persönlich Beistand leistend

## II. Massnahmen von Gesetzes wegen:

### 3. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtung (Art. 382 ff. ZGB)

- längere Dauer des Aufenthalts
- schriftlicher Betreuungsvertrag
- Vertretungsrecht wie bei medizinischen Massnahmen

### **III. Behördliche Massnahmen (Art. 388 ff. ZGB):**

- Aufgabe der KESB:  
Hilfe und Schutz für Erwachsene sowie Kinder
- Voraussetzung:  
Keine genügende Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste
- Ziel:  
Bestmögliche Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung



### III. Behördliche Massnahmen (Art. 388 ff. ZGB):

- Unterstützung durch die KESB auf Antrag der schutzbedürftigen oder einer nahestehenden Person sowie von Amtes wegen
- Melderechte von allen Personen, vorbehältlich Berufsgeheimnis (ausser bei Kindern)
- Meldepflicht von Personen in amtlicher Tätigkeit

---

### III. Behördliche Massnahmen (Art. 388 ff. ZGB):

- Abklärungen:
  - Anhörung der schutzbedürftigen Person
  - Auskünfte/Berichte von Dritten/Ämtern/Behörden
  - Augenschein
  - Zeugeneinvernahmen
  - Gutachten

### III. Behördliche Massnahmen (Art. 388 ff. ZGB):

- Was wir brauchen:
  - Geduld
  - Toleranz
  - Fantasie
  - Papiertaschentücher
  - einen Hund



---

### III. Behördliche Massnahmen (Art. 393 ff. ZGB):

- Beistandschaften: So viel wie nötig, so wenig wie möglich
  - Begleitbeistandschaft
  - Vertretungsbeistandschaft (allenfalls mit Vermögensverwaltung)
  - Mitwirkungsbeistandschaft
  - umfassende Beistandschaft
- fürsorgerische Unterbringung: Bei geistiger Behinderung, psychischer Störung, schwerer Verwahrlosung; gegen den Willen der betroffenen Person

## IV. Gefährdung des Kindeswohls:

- Gesamtumstände weisen auf die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder sexuellen Integrität hin.
- Keine effektive Beeinträchtigung notwendig.
- Ursachen sind unerheblich und verschuldensunabhängig.
- Intervention durch Schule, Angehörige, Nachbarn etc.
- Abklärungen durch KESB

---

## IV. Gefährdung des Kindeswohls:

- Kindeschutzmassnahmen
  - Ermahnung, Weisung, Aufsicht
  - Beistandschaft
  - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
  - Entziehung der elterlichen Sorge/Vormundschaft

---

## IV. Gefährdung des Kindeswohls:

- Einzelne Vorkehren:
  - Aufforderung der Eltern zur Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
  - persönliche Anhörung des Kindes (Art. 314a ZGB)
  - Vertretung des Kindes "Kinderanwalt" (Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB)
  - begleitetes Besuchsrecht (vgl. Art. 273 ZGB)
    - Begleitung mit und durch Fachorganisationen
    - Einzelbegleitung
    - Person aus dem Umfeld der Betroffenen
    - Begleitung nur vorübergehend
    - Kostentragung durch die Eltern